

Auflagen

1a. **Nach Aufstellung der Plakate ist der Straßenverkehrsbehörde ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte der Plakate vermerkt sind.**

1b. Verantwortlichkeit

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer/Spannbänder sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen.

Abgerissene Plakatteile/Spannbänder sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für die öffentlichen Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer/Spannbänder zu beachten.

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

4.1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird

4.2 - auf Radwegen

4.3 - vor

Straßeneinmündungen,
Fußgängerüberwegen,
größeren Grundstücksein- oder -ausfahrten
in einem Abstand von weniger als 10 m

4.4 - im

Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:

4.41 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.

4.42 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.

4.5 - an Pfosten

Vorfahrtregelnder Verkehrszeichen

4.6 - an Verkehrssignalanlagen

4.7 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen

4.8 - an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)

5. Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern, daß ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. **Die Befestigung der Wahlplakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Bäumen und Verkehrszeichenständern und / oder Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden**

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

Befestigungen an Lichtmasten der Straßenbeleuchtung (Mastanhänger!) bedürfen gesonderter Zustimmung der Stadt Neu-Isenburg, welche bei dem Fachbereich 65 einzuholen ist.

6. Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenverkehrsrechtlichen